



Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 529

Nummer: P 529
Eröffnet: 19.03.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.03.2018 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 328

Postulat Müller Guido namens der SVP-Fraktion über klare Weisungen an die Gemeinden zur Beglaubigung von Unterschriften bei Initiativen und Referenden

Die SVP hat ihr Referendum gegen das Kantonale Energiegesetz (KEng) am 7. Februar 2018 und damit fristgerecht am letzten Tag der Referendumsfrist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht. Am 27. Februar 2018 erklärte unser Rat das Referendum mit 3'690 beglaubigten Unterschriften als zustande gekommen. Die Postulanten machen nun geltend, die Unterschriften seien zwar von den meisten Gemeinden umgehend beglaubigt und zurückgesandt worden, hingegen seien mehr als 500 beglaubigte Unterschriften von Gemeinden nicht rechtzeitig an das Komitee zurückgesandt worden oder verschollen.

Das Stimmrechtsgesetz regelt die Stimmrechtsbescheinigung von Volksbegehren in § 138 StRG (SRL Nr. 10) wie folgt: Das Initiativ- oder Referendumskomitee hat die Unterschriftenlisten *so frühzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist* dem zuständigen Stimmregisterführer zuzustellen, dass die Stimmrechtsbescheinigung noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann. Der Stimmregisterführer bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmberechtigt sind, und gibt die Listen *unverzüglich* dem Komitee zurück. Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie ist zu datieren, vom Stimmregisterführer zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel zu versehen. Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft bescheinigt werden. Das Stimmrechtsgesetz verzichtet darauf, eine ausdrückliche Frist zu benennen, innerhalb derer Komitees Unterschriftenlisten einzureichen haben. Ebenso ist keine Frist für die Stimmrechtsbescheinigung auf Seiten der Gemeinden vorgeschrieben. Die Formulierungen «frühzeitig» und «unverzüglich» erscheinen zweckmässig und lassen einen gewissen Spielraum, der allerdings enger wird, je näher das Ende der Sammlungsfrist bevorsteht.

Sowohl die Webseite der Abteilung Gemeinden als auch diejenige der Bundeskanzlei enthalten wichtige Informationen, wie beispielsweise Merkblätter zum Vorgehen der Komitees bei der Einreichung der Volksrechte (Initiativen und Referenden), häufige Fragen und Antworten und eine Broschüre der Bundeskanzlei für Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer zum Verfahren zur Stimmrechtsbescheinigung in den Gemeinden ([Link](#)). Daraus und auch aus § 138 StRG geht hervor, dass Komitees eine Mitverantwortung tragen, indem sie die Unterschriften *laufend* der zuständigen Stelle in der Gemeinde zustellen müssen und *so frühzeitig*, dass vor dem Ablauf der Sammlungsfrist die Stimmrechtsbescheinigung erfolgen kann. Oft werden für Initiativen und Referenden gleichzeitig Unterschriften gesammelt. Gerade gegen Ende der Sammelfrist können daher Gemeinden unter Zeitdruck geraten.

Aus Sicht unseres Rates hat die SVP die Unterschriftenlisten beim Referendum gegen das Kantonale Energiegesetz früh genug eingereicht, so dass die Gemeinden genügend Zeit gehabt hätten, diese Unterschriften zu bescheinigen. Weitaus der grösste Teil der Gemeinden hat denn auch beim vorliegenden Referendum wie bei vorangehenden Initiativen und Referenden, wie die Postulanten selbst festhalten, die Stimmrechtsbescheinigungen umgehend beglaubigt und zurückgesandt. Die von der SVP erwähnten sieben Gemeinden, die ihre Stimmrechtsbescheinigungen teilweise verspätet zurückgesandt haben sollen, wurden von der Abteilung Gemeinden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese Gemeinden gaben alle zur Antwort, dass Unterschriftenlisten üblicherweise umgehend (meistens am gleichen Tag oder innert einem bis fünf Arbeitstagen) geprüft, beglaubigt und mit A-Post zurückgeschickt würden. Weshalb im vorliegenden Fall von sieben Gemeinden die Unterschriftenlisten zu spät beim Komitee eintrafen, kann nicht abschliessend geklärt werden. Drei Gemeinden hielten fest beziehungsweise schlossen nicht aus, dass Unterschriftenlisten unbeabsichtigt liegen blieben. Unterstellungen der Postulanten, dass Mitarbeitende bewusst ihren Aufgaben nicht gesetzeskonform nachkommen würden oder gar der Vorwurf der Sabotage lassen sich nicht erhärten. Ganz abgesehen davon würde es im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, einzelne Mitarbeitende in die Aufgabe der Stimmrechtsbescheinigung einzuführen und diese an die pflichtgemässe Ausübung zu erinnern.

Mit der erwähnten Broschüre der [Bundeskanzlei](#) für Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer zum Verfahren zur Stimmrechtsbescheinigung in den Gemeinden liegt bereits ein Hilfsmittel für Gemeinden vor, wie es die Postulanten fordern. Darin werden einheitliche und klare Vorgehensweisen bei den Abläufen der Volksrechte festgeschrieben. Dem Faktor Zeit wird dabei ausdrücklich ein separates Kapitel gewidmet. Die Gemeinden wurden im September 2015, als diese Broschüre erschien, mit einem Exemplar bedient. Zudem ist dieses auf der Webseite der Bundeskanzlei allgemein zugänglich. Rückmeldungen aus den Gemeinden ergeben, dass sich diese bei der Stimmrechtsbescheinigung auf diese Broschüre als Arbeitshilfe stützen. In dieser Broschüre wird festgehalten, dass Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer die Stimmrechtsbescheinigungen allerspätestens drei Tage vor Ablauf der offiziellen Sammelfrist an das Komitee zurücksenden. B-Post-Rücksendungen an die Komitees erfolgen allerspätestens zehn Tage vor Ablauf der Sammelfrist. Dies sind allerdings gemäss Aussagen der Bundeskanzlei nur die unbedingt einzuhaltenden Extremfristen, die aus unserer Sicht vor allem bei nationalen Vorlagen zwingend sind. Erfahrungsgemäss reichen Komitees ihre Unterschriftenlisten jedoch auch in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Referendumsfrist ein. Gerade für diese kurzfristigen Stimmrechtsbescheinigungen sind daher in den Gemeinden die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um auch gegen Ende der Sammlungsfrist die Unterschriftenlisten unverzüglich dem Komitee zurücksenden zu können.

Das kantonale Stimmrechtsgesetz geht in § 138 Absatz 1 StRG davon aus, dass die Unterschriftenlisten von den Komitees einzureichen sind. Demgegenüber hält die Bundeskanzlei in ihrer Broschüre fest, dass nicht nur das Komitee, sondern auch jeder Stimmberechtigte berechtigt ist, Listen zur Bescheinigung einzureichen. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, das Recht zum Einreichen von Unterschriftenlisten auf Komitees einzuschränken. Eine Anpassung des Stimmrechtsgesetzes in diesem Bereich ist bei anderer Gelegenheit zu prüfen. Die Abklärung bei der im Vorstoss erwähnten Gemeinde Beromünster ergab, dass die zur Diskussion stehenden zwei Unterschriften rechtzeitig bescheinigt und dem Komitee fristgerecht zurückgegeben wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Gemeinden bei der Feststellung, ob ein Volksbegehren zustande gekommen ist, eine zentrale Funktion bei der Stimmrechtsbescheinigung zukommt. Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen speditiv und korrekt erledigen. Die Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bewusst und handeln grundsätzlich auch entsprechend den Anweisungen von Bund und Kanton, indem sie die Listen jeweils unverzüglich dem Komitee zurückgeben. Aufgrund des Vorgehens bei der

Stimmrechtsbescheinigung des Referendums gegen das Kantonale Energiegesetz erscheint es uns jedoch trotzdem als angezeigt, dass das Justiz- und Sicherheitsdepartement in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde bei Wahlen und Abstimmungen schriftlich an die Gemeinden im Kanton Luzern gelangt. Den Gemeinden sollen die Regeln der Stimmrechtsbescheinigung in Erinnerung gerufen werden (unter anderem auch die Berechtigung zur Abgabe von Unterschriftenlisten durch Stimmberechtigte, die nicht nur durch Komitees erfolgen kann) und die Gemeinden sollen veranlasst werden, mit ihren internen Abläufen sicherzustellen, dass auch kurz vor Ablauf der Sammelfrist eingereichte Unterschriftenlisten unverzüglich dem Komitee zurückgegeben werden können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat für erheblich zu erklären.